

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN
-----GUTACHTEN 37.752/1
DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 22. Oktober 2004 von dem Ministerpräsidenten, Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft, gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Billigung des Nachtrages vom 12. Februar 2004 zum Kooperationsabkommen zwischen dem Staat, den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Sozialwirtschaft vom 4. Juli 2000" abzugeben, hat am 9. November 2004 folgendes Gutachten abgegeben:

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretvorentwurf zielt auf die Billigung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft des Nachtrags vom 12. Februar 2004 zum Kooperationsabkommen vom 4. Juli 2000 über die Sozialwirtschaft, in dem der Betrag festgelegt wird, den die föderale Behörde im Haushaltsjahr 2004 zwecks Kofinanzierung der zusammen mit den Regionen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu nehmenden Initiativen im Bereich der Sozialwirtschaft zur Verfügung stellt. Im Nachtrag sind der Staat, die Regionen und die Deutschsprachige Gemeinschaft übereingekommen, dazu in Artikel 8 des Kooperationsabkommens einen neuen Paragraphen einzufügen, und zwar einen Paragraphen *3quater*, in dem die Beträge für 2004 bestimmt werden.

ZUSTÄNDIGKEIT

In den Gutachten 30.431/1 vom 21. September 2000, 30.861/1 vom 7. November 2000, 31.509/1 vom 10. Mai 2001 und 31.659/2 vom 20. Juni 2001 ⁽¹⁾ bemerkte der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hinsichtlich Artikel 8, § 4, des Kooperationsabkommens vom 4. Juli 2000 folgendes:

"Der in Artikel 8, § 4, des Kooperationsabkommens eingeführte Finanzierungsmechanismus kann nur insoweit als mit Artikel 92*bis*, § 1, des Sondergesetzes vom 8. August 1980 [zur Reform der Institutionen] übereinstimmend gelten, als die zur Verfügung gestellten Mittel für Initiativen verwendet werden, die alle sowohl mit föderalen als auch regionalen Zuständigkeiten verbunden sind, und als die begünstigten Instanzen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den betreffenden Behörden bestimmt werden".

⁽¹⁾ Auf diese Gutachten wird auch in den Gutachten 34.085/VR/V vom 12. September 2002, 34.375/1 vom 14. November 2002, 34.999/1 vom 4. März 2003, 36.803/VR vom 30. März 2004 und 37.158/1 vom 18. Mai 2004 verwiesen.

Der erwähnte Artikel 8, § 4, lautet folgendermaßen ⁽²⁾:

"Onverminderd het in artikel 9, § 3, bepaalde worden de in artikel 8, § 1, § 2 en § 3, bedoelde bedragen middels een koninklijk besluit aan de betrokken overheden overgemaakt op basis van afzonderlijke conventies. Deze zijn met het beheer en de verdere toewijzing van deze middelen belast, teneinde een correcte uitvoering van de afgesloten jaarlijkse conventies te waarborgen en voor zover de middelen worden gebruikt voor initiatieven die zowel bij federale als bij gewestelijke bevoegdheden aansluiten. Per betrokken overheid kunnen meerdere conventies worden afgesloten."

Der o.a. Artikel 8, § 4, wird durch den Nachtrag nicht förmlich geändert. Jedoch kann angenommen werden, daß die Bestimmungen von Paragraph 4 - in dem ausdrücklich nur auf die in den Paragraphen 1, 2 und 3 erwähnten Beträge verwiesen wird - ebenfalls auf die Beträge anwendbar sind, die die föderale Behörde mit dem neuen Paragraphen 3*quater* für das Jahr 2004 zur Verfügung stellt.

Wenn das Kooperationsabkommen in diesem Sinn ausgelegt wird, ruft weder der Nachtrag noch das ursprüngliche Kooperationsabkommen ein Zuständigkeitsproblem hervor.

⁽²⁾ Es handelt sich um den Text des Artikels 8, § 4, des Kooperationsabkommens vom 4. Juli 2000 in seiner im Belgischen Staatsblatt vom 28. August 2001 veröffentlichten Fassung als Folge des Gesetzes vom 26. Juni 2001 zur Zustimmung zu diesem Abkommen. Es ist zu bemerken, daß der im Belgischen Staatsblatt vom 2. Oktober 2001 veröffentlichte Text als Folge des Dekrets der Wallonischen Region vom 18. Juli 2001 zur Zustimmung zu diesem Abkommen eine andere Fassung von Artikel 8, § 4, desselben Kooperationsabkommens enthält. Der Vizepremierminister hat vor dem Ausschuß für Sozialangelegenheiten der Kammer erklärt, daß diese Bestimmung nach dem Gutachten des Staatsrates angepaßt worden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, Sitzung 2000-2001, Nr. 50-1042/2). Der Text von Artikel 8, § 4, des Abkommens, der als Folge des o.a. Dekrets zur Zustimmung zu diesem Abkommen veröffentlicht worden ist, übernimmt jedoch die ursprüngliche Fassung, wie sie der Gesetzgebungsabteilung zur Begutachtung vorgelegt worden war, statt die endgültige Fassung, wie sie von den Unterzeichnern des Abkommens geändert worden ist.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

1. In den Vorschlags- und Unterzeichnungsformeln ist der betreffende Minister jeweils mit seinem Titel zu erwähnen, wie er im Erlaß der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 22. Juli 2004 zur Verteilung der Zuständigkeiten unter die Minister angegeben wird.

2. Dem Dekretentwurf, der dem Rat der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitet werden wird, ist der Text des Nachtrags vom 12. Februar 2004 hinzuzufügen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT,	
	J. SMETS,	Staatsräte,
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn W. VAN VAERENBERGH, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN